S 11 R 246/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Kassel
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 R 246/17
Datum	09.08.2018

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 U 173/18
Datum	28.01.2022

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat die Kosten des Verfahrens einschlieÃlich der auÃergerichtlichen Kosten der Beklagten zu tragen.Â

Der Streitwert wird auf 5.000 Euro festgesetzt.Â
â

Tatbestand

Streitig ist im Wege der Wahlanfechtungsklage die GÃ¼ltigkeit der Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SV LFG) 2017, namentlich die Frage, wer als Rentenbezieher zu den Wahlberechtigten in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte (SofA) nach Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) gehÃ¶rt.

Ein im Vorfeld der Wahl gestellter Antrag des KlÃ¤gers auf einstweiligen Rechtsschutz hatte keinen Erfolg (Beschluss vom 13.04.2017 im Verfahren S 9 U 3/17 ER), ebenfalls nicht die hiergegen gerichtete Beschwerde zum hessischen

Landessozialgericht (Beschluss vom 12.05.2017 im Verfahren L 2 AR 1/17 B ER).

Mit seiner am 17.07.2017 beim Sozialgericht Kassel eingegangenen Wahlanfechtungsklage nach Â§ 57 SGB IV begehrt der KlÃ¤ger die Feststellung, dass die Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Gruppe der SofA ungÃ¼ltig ist. Dazu fÃ¼hrt die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers aus, zwischen den Beteiligten sei streitig, wer zu den wahlberechtigten â□□Rentenbeziehernâ□□ in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte nach Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV gehÃ¶re. Der KlÃ¤ger sei Listenvertreter der zur Wahl in dieser Gruppe zugelassenen â□□Freien Liste A., G., H., I., K.â□□. Die SozialversicherungstrÃ¤ger seien gemÃ¤Ã□ Â§ 29 SGB IV rechtsfÃ¤hige KÃ¶rperschaften des Ã¶ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Allen Mitgliedern der einzelnen Versicherungszweige sei die Regelung bestimmter Angelegenheiten im Rahmen der sozialen Selbstverwaltung eigenverantwortlich Ã¼berlassen. Insbesondere in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung wÃ¼rden diese Entscheidungen durch die SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte getroffen. Der KlÃ¤ger sei klagebefugt, da es sich bei ihm um eine in Â§ 48 Abs. 1 SGB IV genannte Person handele. Die Klage sei auch fristgerecht eingereicht worden, nÃ¤mlich innerhalb eines Monats, nachdem das Wahlergebnis Ã¶ffentlich bekannt gemacht worden sei. Nach Ansicht des KlÃ¤gers liege ein erheblicher Wahlmangel vor, der sich auf das Wahlergebnis spÃ¼rbar ausgewirkt habe. Die Beklagte habe das Wahlrecht von etwa 550.000 Rentenbeziehern in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte in unzulÃ¤ssiger Weise verkÃ¼rzt, in dem sie den Begriff der Rentenbezieher in Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV so auslege, dass davon lediglich Bezieher einer gesetzlichen Unfallrente in der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, aber nicht Bezieher von anderen Renten der SVLFG, beispielsweise der Regelaltersrente, erfasst seien. Dieser Fehler beruhe darauf, dass die Beklagtenseite an der Trennung der Sozialversicherungszweige festhalte, obwohl zum 01.01.2013 ein einheitlicher TrÃ¤ger der Sozialversicherung in der Landwirtschaft errichtet worden sei. Der ZustÃ¤ndigkeitsbereich der zum 01.01.2013 errichteten SVLFG weise die Besonderheit auf, dass sie sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstrecke. Hieraus sei zu folgern, dass alle Versicherten in allen Zweigen wahlberechtigt sein. Warum dies anders sein solle, erschlieÃ□e sich der KlÃ¤gerseite nicht. Seit der Neuordnung gebe es nur noch einen TrÃ¤ger, so dass es keine Berufsgenossenschaft als von der landwirtschaftlichen Alterskasse isolierten TrÃ¤ger mehr gebe. Die Rechte und Pflichten der bisherigen TrÃ¤ger seien als Ganzes auf die SVLFG Ã¼bergegangen. Dieser Ã□bergang mÃ¼sse auch bei der DurchfÃ¼hrung der Sozialversicherungswahlen 2017 berÃ¼cksichtigt werden. Die Sozialwahl 2017 hÃ¤tte damit in allen Versicherungszweigen der SVLFG stattfinden mÃ¼ssen. Es gebe keine Legitimation der Beklagten, Versicherte und Mitglieder der anderen Versicherungszweige ohne rechtliche Grundlage von den Sozialwahlen auszuschlieÃ□en. Die Darstellung der Beklagten, dass sie in der Vergangenheit das so genannte Instrument der Organleihe habe nutzen kÃ¶nnen, sei unbeachtlich. Aufgrund dieser Konzeption sei sie vermutlich in der Vergangenheit in der Lage gewesen, das gesetzliche Wahlrecht in der Alterskasse fÃ¼r die Rentner, die nicht auch unfallversicherte Unternehmer oder deren Ehegatten gewesen seien oder die

keine Unfallrente bezogen hÃ¤tten, aufzuheben und auszuhebeln. Eine bis dato ausgebliebene gerichtliche Ãberprüfung gegen diese Vorgehensweise kÃ¶nne keine Rechtfertigung darstellen, zumal bisher fast immer nur Wahlen ohne Wahlhandlung durchgefÃ¼hrt worden seien (so genannte Friedenswahl). Der Gesetzgeber habe mit dem LSV-NOG Â§ 32 SGB IV ersatzlos gestrichen. Diese Ãnderung ergebe sich folgerichtig aus der Errichtung lediglich eines TrÃ¤gers. Die Beklagte kÃ¶nne sich nicht auf den nicht mehr existenten Â§ 32 SGB IV berufen und behaupten, er gelte dem Geiste nach weiter bis eine GesetzesÃ¤nderung erfolge. Einer solchen GesetzesÃ¤nderung bedÃ¼rfe es nicht fÃ¼r die Frage, wer allein fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung der Sozialwahl in der SVLFG zustÃ¤ndig sei, nÃ¤mlich der alleinige TrÃ¤ger SVLFG, und einen anderen gebe es nicht. Die Beklagte habe immer wieder versucht, die GesetzesÃ¤nderung damit ab zu tun, da sie davon spreche, dass lediglich â€Begrifflichkeitenâ€ korrigiert worden seien. Sie verkenne jedoch die Tragweite der Auswirkungen der Neuordnung der SVLFG. Dies habe die Beklagte auch sehr genau gewusst. Aus diesem Grund habe sie sich noch vor der Wahl intern an das Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales (BMAS) gewandt, um dort abzustimmen, wie dieses wohl zu spÃ¤t erkannte Problem zu lÃ¶sen sei. Die Beklagte habe sich den Wortlaut zurechtgebogen. Mithilfe des BMAS sei versucht worden, im Nachhinein gesetzgeberische VersÃ¤umnisse gerade zu biegen, indem man dem Gesetzgeber einen Willen unterstellt habe, den dieser nicht gebildet habe. Hier seien die verfassungsrechtlichen Grenzen Ã¼berschritten worden. Die Beklagte nehme also fÃ¤lschlicherweise an, dass eine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG nur im Versicherungszweig der Unfallversicherung stattfinde. Eine solche BeschrÃ¤nkung lasse sich dem Gesetz nicht entnehmen und sie hÃ¤tte zur Folge, dass den Ã¼brigen Rentenbeziehern unrechtmÃ¤Ãiger Weise ihr Wahlrecht aberkannt wÃ¼rde, was mit den allgemeinen WahlrechtsgrundsÃ¤tzen unvereinbar sei. Von der Beklagten werde die unhaltbare Auffassung vertreten, dass entgegen dem Wortlaut Rentenbezieher (so genannte Altenteiler), die keine Unfallrente beziehen oder keine FlÃ¤chen mehr bewirtschaften wÃ¼rden und nicht mehr als Unternehmer bei der SVLFG insgesamt gefÃ¼hrt wÃ¼rden, und auch keinen Beitragsbescheid von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft erhalten wÃ¼rden, in der Gruppe der SofA nicht wahlberechtigt seien. Nach dem Wortlaut des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV gehÃ¶rten zur Gruppe der SofA in der SVLFG â€die Rentenbezieherâ€, die der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit angehÃ¶rt hÃ¤tten. Nach der Legaldefinition des Â§ 47 Abs. 5 SGB IV sei Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften Ã¼ber die Selbstverwaltung, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen VersicherungstrÃ¤ger beziehe. Eine BeschrÃ¤nkung auf Bezieher einer landwirtschaftlichen Unfallrente sei nicht ersichtlich. Die anderen Rentenbezieher seien sowohl Mitglied in der landwirtschaftlichen Alterskasse, der landwirtschaftlichen Krankenkasse als auch der Pflegeversicherung. Da jedoch Â§ 21 ALG vorsehe, dass das Unternehmen der Landwirtschaft abgegeben werde, um die Regelaltersrente zu erhalten, sei die Ã¼berwiegende Anzahl der Rentenbezieher nicht mehr Mitglied in der Berufsgenossenschaft. Dies sei gerade Strukturmerkmal der landwirtschaftlichen Alterskasse. Diesen Rentenbeziehern werde dadurch das passive und aktive Wahlrecht genommen, was rechtswidrig sei. Insgesamt wÃ¼rden von der SVLFG knapp 550.000 ehemalige BÃ¤uerinnen und Bauern einer

Altersrente beziehen. Nur etwa 40.000 Rentner, die gleichzeitig eine Unfallrente von der SVLFG beziehen wÃ¼rden, sowie diejenigen, die selbst noch bei der SVLFG unfallversichert seien, habe die Beklagte als wahlberechtigt angesehen. Damit seien etwa 550.000 Rentenbezieher von der Wahl zur Sozialversicherung ausgeschlossen gewesen. Mit der Schaffung eines einheitlichen SozialversicherungstrÃ¤gers hÃ¤tte das Wahlrecht entsprechend auf alle dort Versicherten ausgedehnt werden mÃ¼ssen. In der Bundestags-Drucksache 17/7916, Seite 48 heiÃe es: â Die Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane war fÃ¼r die Gartenbau Berufsgenossenschaft und die Ã¼brigen TrÃ¤ger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung unterschiedlich geregelt. Mit der Errichtung der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau wird die Differenzierung aufgegeben. FÃ¼r den BundestrÃ¤ger gilt einheitlich bezÃ¼glich der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane die DrittelparitÃ¤t.â Es sei also auch eine Vereinheitlichung der Zusammensetzung der Selbstverwaltungsorgane angestrebt worden, so dass sÃ¤mtliche Mitglieder aller Versicherungszweige, insbesondere auch die Rentenbezieher und so genannte Altenteiler hÃ¤tten wahlberechtigt sein mÃ¼ssen. Aus dem Vergleich der frÃ¼heren und der aktuellen Fassung des Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV habe das LSG im ER-Verfahren herleiten wollen, dass der Gesetzgeber keine InhaltsÃ¤nderung habe vornehmen wollen. Diese Argumentation erschlieÃe sich dem KlÃ¤ger nicht. Dem Gesetzgeber werde ein angeblicher Wille unterstellt. Auch das LSG habe die verfassungsrechtliche Grenze der Wortlautinterpretation Ã¼berschritten. Vielmehr hÃ¤tte der Gesetzgeber eine klare Regelung vornehmen kÃ¶nnen und auch mÃ¼ssen. Diese fehle jedoch und es gebe eine eindeutige Regelung in Â§ 47 Abs. 2 Nr. 3 SGB IV. Auch der Satzung der SVLFG sei nichts anderes zu entnehmen. Demnach kÃ¶nnten Versicherte aus allen Zweigen der Sozialversicherung wÃ¤hlen und gewÃ¤hlt werden, es sei lediglich so, dass in Angelegenheiten der Kranken- und Pflegeversicherung und der Altersversicherung Vertreterinnen und Vertreter der SelbststÃ¤ndigen, die in der betreffenden Versicherung nicht versichert seien und nicht zu den in Â§ 51 Abs. 4 SGB IV genannten Beauftragten gehÃ¶rten, sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitnehmer, nicht mitstimmen kÃ¶nnten. Im Umkehrschluss regele die Satzung also, dass Versicherte aus allen Versicherungszweigen in die Vertreterversammlung gewÃ¤hlt werden kÃ¶nnten und auch wahlberechtigt seien. Bei der Wahl einer einheitlichen Vertreterversammlung mÃ¼ssten schon wegen des Demokratieprinzips alle Versicherten des TrÃ¤gers bzw. alle Mitglieder des TrÃ¤gers wahlberechtigt sein, ansonsten sei das Organ nicht demokratisch legitimiert. Dies stelle einen VerstoÃ gegen allgemeine WahlrechtsgrundsÃ¤tze dar. Daran kÃ¶nne auch die rechtliche Auffassung eines Ministeriums oder des Bundeswahlausschusses nichts Ã¤ndern. Auch das LSG habe nicht die Folgen der Umstrukturierung fÃ¼r die Sozialwahl bedacht. Die DurchfÃ¼hrung der frÃ¼heren Wahlen kÃ¶nne die Art und Weise der DurchfÃ¼hrung der aktuellen Wahlen keinesfalls legitimieren. Wegen teils widersprÃ¼chlicher und teils unrichtiger Informationen im Vorfeld der angegriffenen Sozialwahl mÃ¼sse auch infrage gestellt werden, ob eine transparente und regelmÃ¤Ãige Wahl erfolgt sei. Auch habe die Beklagte auf ihrer Internetseite zumindest widersprÃ¼chlich, wenn nicht falsch informiert. Damit habe sie einen regelmÃ¤Ãigen und transparenten Wahlvorgang verhindert. Zudem sei es zu Ã¶ffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses ohne VerÃ¶ffentlichung einer

Tagesordnung gekommen. Der KlÃ¤ger habe sich so nur Ã¼ber das Internet Ã¼ber Sitzungen des Wahlausschusses informieren kÃ¶nnen. Auch sei es ihm nicht mÃ¶glich gewesen, bei einer Sitzung von Anfang an dabei zu sein. Als Listenvertreter habe er auch entgegen der Wahlbestimmungen keine Einladung zur Sitzung des Wahlausschusses erhalten. Aufgrund der von der Beklagten vertretenen Rechtsauffassung hinsichtlich der Altenteiler bzw. Rentenbezieher seien in der SofA-Gruppe nach Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV unrichtige Wahlbenachrichtigungen versandt worden. Es hÃ¤tten lediglich Rentenbezieher des Versicherungszweiges Berufsgenossenschaft eine Mitteilung erhalten. AusschlieÃlich Versicherte der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft seien aufgefordert worden, den Fragebogen zur Wahl auszufÃ¼llen und den Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises zu Ã¼bersenden. Dem KlÃ¤ger sei auch berichtet worden, dass Wahlberechtigte ihre Wahlunterlagen nicht rechtzeitig bekommen hÃ¤tten, obwohl sie Antrag und Fragebogen postwendend nach Erhalt an die Beklagte zurÃ¼ckgesandt hÃ¤tten. Teilweise hÃ¤tten sie die Wahlunterlagen so spÃ¤t erhalten, dass die Frist des Â§ 34 Abs. 2 SVWO nicht mehr habe eingehalten werden kÃ¶nnen und sie dadurch von der Teilnahme an der Wahl ausgeschlossen worden seien. SchlieÃlich habe es eine sehr auffÃ¤llig hohe Anzahl ungÃ¼ltiger Stimmen gegeben. Da 550.000 Rentenbezieher zu Unrecht durch die unrichtige Gesetzesanwendung der Beklagten von den Sozialwahlen in der SVLFG ausgeschlossen gewesen seien, mÃ¼sse das Gericht die Wahl fÃ¼r ungÃ¼ltig erklÃ¤ren. Zu erwarten gewesen sei, dass sich das Wahlergebnis erheblich verÃ¤ndert hÃ¤tte, wenn sÃ¤mtliche Rentenbezieher als Wahlberechtigte an der Wahl hÃ¤tten teilnehmen kÃ¶nnen. Es seien in der Gruppe der SofA insgesamt 146.865 Stimmen abgegeben worden. Bei potentiell weiteren 550.000 WÃ¤hlern sei zu erwarten gewesen, dass das Ergebnis der Wahl ganz anders hÃ¤tte aussehen kÃ¶nnen. Bei dem Ausschluss der Rentenbezieher von der Sozialwahl 2017 handele es sich damit auch um einen mandatsrelevanten und beachtlichen WahlverstoÃ. Nach Ansicht des KlÃ¤gers habe die SVLFG bewusst Interessengruppen ausgrenzen wollen, um nicht ihre eigenen Partikularinteressen zu gefÃ¤hrden. Der Bauernverband und seine Unterorganisationen hÃ¤tten fÃ¼r sich bleiben wollen und bestimmen, welche Richtung die SVLFG nehme. In diesem Zusammenhang fordere der KlÃ¤ger auch eine Ãnderung der DrittelparitÃ¤t, weil die Gruppe der Arbeitgeber mit ca. 18.000 Versicherten im Vergleich zu den beiden anderen Gruppen ein viel zu hohes Gewicht in der Vertreterversammlung und im Vorstand habe.

Der KlÃ¤ger beantragt,Â

festzustellen, dass die Wahl zur Vertreterversammlung der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte im Jahr 2017ungÃ¼ltig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Dazu fÃ¼hrt die Beklagte aus, der KlÃ¤ger rÃ¼ge, die am 31.05.2017

durchgefÃ¼hrte Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG in der Gruppe der SofA sei ungÃ¼ltig, da die wahlberechtigten Rentenbezieher in der Gruppe der SofA nicht ordnungsgemÃ¤Ã ermittelt worden seien. Zu dieser Frage sei bereits ein Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes eingeleitet und Ã¼ber zwei Instanzen verfolgt worden. Die Beklagte nehme auf die BeschlÃ¼sse des Sozialgerichts Kassel vom 13.04.2017 (S 9 U 3/17 ER) und des Hessischen Landessozialgerichts vom 12.05.2017 (L 2 AR 1/17 BER) vollinhaltlich Bezug. Die Sozialwahl ausschlieÃlich im Bereich der Unfallversicherung durchzufÃ¼hren ergebe sich daraus, dass in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV) seit Bestehen die Sozialwahl in der Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt worden sei. Bis zum 01.01.2013 hÃ¤tte in den 36 einzelnen und selbststÃ¤ndigen SozialversicherungstrÃ¤gern der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, Alterskassen und Kranken- und Pflegekassen die Wahl nur in der Berufsgenossenschaft stattgefunden, und die gewÃ¤hlten Organe der Berufsgenossenschaft seien gemÃ¤Ã Â§ 32 SGB IV gleichzeitig die Organe der anderen KÃ¶rperschaften (so genannte Organleihe) gewesen. Â§ 32 SGB IV in der bis zum 31.12.2012 geltenden Fassung laute: â Organe der landwirtschaftlichen Krankenkassen und der landwirtschaftlichen Alterskassen sind die Organe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, bei denen sie errichtet sind.â Die Berufsgenossenschaft umfasse im Vergleich zu den anderen Versicherungszweigen den grÃ¶Ãten Teil der Versicherten. Es seien dort neben den ca. 1,5 Millionen landwirtschaftlichen Unternehmern auch deren mitarbeitende Ehegatten oder eingetragene Lebenspartner, die mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rigen sowie die Ã¼ber 1 Million familienfremden Arbeitnehmer versichert und somit auch wahlberechtigt. Mit der SVLFG zum 01.01.2013 sei eine KÃ¶rperschaft entstanden, in der alle Versicherungszweige vereint seien und als Folge dazu sei als einziger Paragraf aus dem Bereich des Sozialwahlrechts Â§ 32 SGB IV weggefallen. Es seien darÃ¼ber hinaus lediglich Begrifflichkeiten korrigiert worden. Die Beklagte halte daran fest, dass weder im Gesetzestext noch in der BegrÃ¼ndung sich Anhaltspunkte dafÃ¼r finden lassen wÃ¼rden, dass mit der Errichtung des BundestrÃ¤gers SVLFG Ãnderungen im Sozialwahlverfahren vorgenommen werden sollten. Mit dem Bundesministerium fÃ¼r Arbeit und Soziales und dem Bundesministerium fÃ¼r ErnÃ¤hrung und Landwirtschaft seien diese Fragen schon Anfang 2016 erÃ¶rtert worden. Insgesamt habe Einigkeit darÃ¼ber bestanden, die Wahl im Bereich der Unfallversicherung bei der SVLFG durchzufÃ¼hren. An dieser Haltung sei auch im Beschluss des Bundeswahlausschusses vom 02.02.2017 festgehalten worden. Demnach sei bei der SVLFG Â§ 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und 3 SGB IV unter Bezug auf die Unfallversicherung anzuwenden. In die Gruppe der SofA seien, wie bei der Gruppe der Arbeitgeber, nur die Unfallrentenbezieher einzubeziehen, die unmittelbar vor ihrem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit dieser Gruppe angehÃ¶rt hÃ¤tten. Im Rahmen der Sozialwahl 2017 habe nur in der Gruppe der SofA eine Wahl mit Wahlhandlung stattgefunden. In den beiden anderen Gruppen (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) sei es zu einer Friedenswahl gekommen. Auch aus Sicht der Beklagten seien die maÃgeblichen gesetzlichen Regelungen zur Sozialwahl nach der Neuordnung durchaus verbesserungswÃ¼rdig. Solange der Gesetzgeber nicht tÃ¤tig werde, bleibe ihr nichts anderes Ã¼brig, als die vorhandenen Regelungen anzuwenden. Die AusfÃ¼hrungen des KlÃ¤gers zu den Sitzungen des Wahlausschusses seien im Rahmen einer Wahlanfechtungsklage

nicht von Relevanz. Die gerÃ¼gten unrichtigen Wahlbenachrichtigungen im Hinblick auf die Rentenbezieher seien logische Konsequenz der Rechtsauffassung der Beklagten. Ein weiterer Vortrag dazu erÃ¼brige sich. Es sei klarzustellen, dass es sich keinesfalls um eine Zahl von 550.000 Altenteiler handele, die keine Wahlberechtigung erhalten hÃ¤tten. Von diesen hÃ¤tten ca. 65.000 noch RestflÃ¤chen und wÃ¼rden daher als Unternehmer in der Unfallversicherung gefÃ¼hrt bzw. seien als SofA wahlberechtigt, wenn sie nicht regelmÃ¤Ãig familienfremde Arbeitnehmer beschÃ¤ftigten. Wenn sie solche beschÃ¤ftigten, seien sie in der Gruppe der Arbeitgeber wahlberechtigt. Unter Auswertung von Unfallstatistiken sei weiterhin klar erkennbar, dass mindestens die HÃ¤lfte der verbleibenden ca. 480.000 Altenteiler noch regelmÃ¤Ãig im Unternehmen mitarbeiten wÃ¼rden. Damit wÃ¼rden diese unter die Gruppe der versicherten Arbeitnehmer â wie alle mitarbeitenden FamilienangehÃ¶rigen â fallen und seien in der dortigen Liste wahlberechtigt. Der vom KlÃ¤ger monierte generelle Ausschluss liege somit nicht vor. Die Feststellung der Wahlberechtigten in der Gruppe der SofA sei Ã¼ber einen Fragebogen mit Antragsformular durchgefÃ¼hrt worden. Hierzu seien alle im Mitgliederverzeichnis der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft eingetragenen Unternehmer (Arbeitgeber und SelbststÃ¤ndige ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte) angeschrieben worden. Die Unternehmensdaten der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft wÃ¼rden keine Zuordnung zu der Gruppe der SofA zulassen, diese hÃ¤tte erst ermittelt werden mÃ¼ssen. Zu diesem Zweck sei ein Anschreiben sowie ein Fragebogen gefertigt worden, gleichzeitig sei der Antrag auf Erteilung eines Wahlausweises beigefÃ¼gt gewesen. Der Bericht des beauftragten Dienstleisters F., in welchem im Einzelnen dokumentiert werde, wie der Versand der Anschreiben mit Fragebogen/Antrag auf Ausstellung eines Wahlausweises organisiert gewesen sei sowie der Versand der Wahlunterlagen. Die Beklagte habe alles in ihrer Macht Stehende getan, um eine rechtzeitige Ãbersendung der Wahlunterlagen zu ermÃ¶glichen. Zu Gunsten der Wahlberechtigten sei Â§ 34 Abs. 4 SVWO weitest mÃ¶glich ausgeschÃ¶pft worden. Die letzten Wahlunterlagen seien sogar noch am 30.05.2017 mit Express-Kurier ausgeliefert worden, was dazu gefÃ¼hrt habe, dass einzelne Wahlberechtigte am 31.05.2017 persÃ¶nlich die Wahlunterlagen abgegeben hÃ¤tten. Der Vortrag des KlÃ¤gers, Wahlberechtigte hÃ¤tten âteilweiseâ die Wahlunterlagen zu spÃ¤t erhalten, sei unsubstantiiert. Es treffe zudem nicht zu, dass die Wahl eine âauffÃ¤llig hohe Anzahl ungÃ¼ltiger Stimmenâ hervorgebracht habe. In der Sozialwahl als reiner Briefwahl seien die GrÃ¼nde, die zu einer UngÃ¼ltigkeit einer Stimmabgabe fÃ¼hrten, in Â§ 56 SVWO geregelt. FÃ¼r die Bundestagswahl gelte bezÃ¼glich der Einstufung als ungÃ¼ltige Stimme Â§ 39 Bundeswahlgesetz. Im Gegensatz zur Sozialwahl seien bei der Bundestagswahl gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 4 Bundeswahlgesetz unter den dort genannten UmstÃ¤nden Wahlbriefe lediglich zurÃ¼ckzuweisen, die gleichen GrÃ¼nde fÃ¼hrten bei der Sozialwahl jedoch zur UngÃ¼ltigkeit der Stimme. Die Einsender zurÃ¼ckgewiesener Wahlbriefe wÃ¼rden nicht als WÃ¤hler gezÃ¤hlt und ihre Stimmen wÃ¼rden gemÃ¤Ã Â§ 39 Abs. 4 S. 2 Bundeswahlgesetz als nicht abgegeben gelten. Daraus erklÃ¤re sich, warum die UngÃ¼ltigkeitsquote in der Sozialwahl im Vergleich zur Bundestagswahl erheblich hÃ¶her ausfalle. Dieses PhÃ¤nomen trete auch bei anderen Sozialwahlen zu Tage. Bei der Sozialwahl 2011 habe z.B. bei der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Mittel- und Ostdeutschlands der Anteil der ungÃ¼ltigen

Stimmen bei 17,9 % gelegen, bei der Berufsgenossenschaft Holz und Metall bei 18,1 %. Der KlÃ¤ger habe im Hinblick auf den Anteil der ungÃ¼ltigen Stimmen bei den Sozialwahlen 2017 der Beklagten eine Beschwerde an das Bundesversicherungsamt gerichtet. Das Bundesversicherungsamt habe der Beklagten mit Schreiben vom 26.07.2018 mitgeteilt, dass sich insgesamt keine Anhaltspunkte ergeben hÃ¤tten, die auf ein rechtswidriges Vorgehen der Beklagten bei den Sozialwahlen schlieÃen lieÃe. Ein Anlass fÃ¼r ein aufsichtsrechtliches TÃ¤tigwerden sehe das Bundesversicherungsamt danach nicht. Die Beklagte habe die Sozialwahl 2017 in Ãbereinstimmung mit den gesetzlichen Grundlagen durchgefÃ¼hrt und die vom KlÃ¤ger angefÃ¼hrten GrÃ¼nde wÃ¼rden gerade nicht dazu fÃ¼hren, dass die Wahl in der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte ungÃ¼ltig sei.

Wegen der weiteren Einzelheiten, auch im Vorbringen der Beteiligten, wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Akten der Beklagten Bezug genommen, soweit deren Inhalt Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung war.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die am 17.07.2017 beim Sozialgericht Kassel erhobene Klage ist als Wahlanfechtungsklage beim sachlich und Ã¶rtlich zustÃ¤ndigen Gericht in zulÃ¤ssiger Weise erhoben worden. So ist die RechtswegzustÃ¤ndigkeit gemÃ¤Ã Â§ 51 Abs. 1 Nr. 10 Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. Â§ 57 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) hinsichtlich der vom KlÃ¤ger angefochtenen Wahl zur Vertreterversammlung der Beklagten ebenso wie die Ã¶rtliche ZustÃ¤ndigkeit des Sozialgerichts Kassel gemÃ¤Ã Â§ 57b SGG (maÃgeblich ist der Sitz des VersicherungstrÃ¤gers) zu bejahen. Innerhalb des Sozialgerichts Kassel ist die ZustÃ¤ndigkeit der 11. Kammer entsprechend der im GeschÃ¤ftsverteilungsplan des Sozialgerichts Kassel getroffenen Auffangbestimmung unter Punkt d) der Sachgebietszuweisung fÃ¼r die 11. Kammer festzustellen.

Als Listenvertreter einer so genannten Freien Liste ist der KlÃ¤ger gemÃ¤Ã Â§ 57 Abs. 2 i. V. m. Â§ 48 Abs. 1 SGB IV berechtigt, die Wahl durch Klage gegen den VersicherungstrÃ¤ger anzufechten. Auch hat der KlÃ¤ger die Klage innerhalb der Monatsfrist nach dem Tag der Ã¶ffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses erhoben.

Die Klage ist jedoch nicht begrÃ¼ndet. Die bei der Beklagten durchgefÃ¼hrte Sozialwahl 2017 ist rechtmÃ¤Ãig erfolgt. Die DurchfÃ¼hrung der Wahlen im Bereich der Unfallversicherung bei der Beklagten ist nicht zu beanstanden. Auch verfassungsrechtliche VerstÃ¶Ãe sind fÃ¼r die erkennende Kammer nicht ersichtlich. Dies gilt sowohl hinsichtlich der DurchfÃ¼hrung der Sozialwahl 2017 bei der Beklagten als auch hinsichtlich der Regelungen im SGB IV und der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung.

Auch sonstige einschlÃ¤gige GrÃ¼nde, die zur Wahlanfechtung berechtigen wÃ¼rden mit der Folge, dass die UngÃ¼ltigkeit der Wahl festzustellen wÃ¤re, sind fÃ¼r das Gericht nicht ersichtlich. Verfassungsrechtliche VerstÃ¶Ãe sind weder bei

der WahldurchfÃ¼hrung selbst noch bei den die Wahl regelnden Bestimmungen des SGB IV und gleichermaÃen der Wahlordnung fÃ¼r die Sozialversicherung feststellbar. Insbesondere ist kein VerstoÃ gegen die als Ausfluss des Gleichheitsgebotes nach Artikel 3 GG zu fordernde Allgemeinheit und Gleichheit der Wahl zu bejahen.

ZunÃ¤chst macht sich das Gericht die o.g. AusfÃ¼hrungen der Beklagten zu eigen, folgt diesem vollumfÃ¤nglich und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde gem. Â§ 136 Abs. 3 SGG ab.

ErgÃ¤nzend ist auszufÃ¼hren, dass es indessen keinen Bedenken begegnet, dass die Sozialwahl bei der Beklagten ausschlieÃlich im Bereich der Unfallversicherung stattgefunden hat. Folgerichtig beschrÃ¤nkt sich die Wahlberechtigung von Rentnern (sog. Altenteiler) aus Sicht der Beklagten bei der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte auf die Rentenbezieher, die eine Rente aus der Unfallversicherung erhalten. Bezieher anderer Renten der Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) bleiben aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen auÃen vor.Â

Dies ist nicht zu beanstanden. Nach Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV besteht in der SVLFG die Besonderheit, dass sich die Selbstverwaltungsorgane je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte und der Arbeitgeber zusammensetzen. GemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV gehÃ¶ren zur Gruppe der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte bei der SVLFG auch die Rentenbezieher, die der Gruppe der SelbststÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit angehÃ¶rt haben. Hierzu macht der KlÃ¤ger geltend, dass der dadurch bedingte Ausschluss der Bezieher von anderen Renten aus der SVLFG einen verfassungsrechtlichen GleichheitsverstoÃ darstellen wÃ¼rde. Zu dieser Frage hat das Hessische Landessozialgericht (HLSG) in einem Beschluss vom 12.05.2017 (L 2 AR 1/17 B ER) die Auffassung vertreten, dass die BeschrÃ¤nkung auf Bezieher von Renten aus der Unfallversicherung der Beklagten mit den gesetzlichen Vorgaben im Einklang steht. Dazu fÃ¼hrt das HLSG in der genannten Entscheidung aus, dass die landwirtschaftliche Sozialversicherung zum 01.01.2013 neu geordnet und die Sozialversicherung fÃ¼r Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) unter Einbeziehung aller frÃ¼heren eigenstÃ¤ndigen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, den landwirtschaftlichen Alterskassen und den landwirtschaftlichen Kranken- und Pflegekassen einschlieÃlich des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zusammengefasst wurden und sich die SVLFG damit auf alle Zweige der Sozialversicherung, nÃ¤mlich Unfallversicherung, Alterssicherung und Kranken-und Pflegeversicherung erstrecke. Auch unter BerÃ¼cksichtigung der Tatsache, dass frÃ¼here Sozialwahlen in der landwirtschaftlichen Sozialversicherung allein im Versicherungszweig der Unfallversicherung durchgefÃ¼hrt worden sind, nimmt das HLSG nicht an, dass auf Grundlage der vom Gesetzgeber geregelten Ãnderungen aus Anlass der Errichtung der SVLFG zum 01.01.2013 der Kreis der wahlberechtigten Rentenbezieher habe erweitert werden sollen. Nach Auffassung des HLSG zeige auch ein Vergleich der bis zum 31.12.2012 und der ab 01.01.2013 geltenden Fassung des Â§ 47 Abs. 3 SGB IV

lediglich, dass eine Wortlautanpassung vorgenommen worden sei, es aber keine inhaltliche Ãnderung gegeben habe. Unter Auswertung der Gesetzesmaterialien, den Besonderheiten der Landwirtschaftlichen Unfallversicherung und der Gesetzessystematik regele Â§ 47 Abs. 3 Nr. 2 SGB IV, das ausschlieÃlich Bezieher einer Rente aus der gesetzlichen Unfallversicherung gemeint seien. Das HLSG hat weiter ausgefÃ¼hrt, dass es angesichts der neu geordneten SVLFG, die sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstrecke, angesichts des Wahlrechtsgrundsatzes der Freiheit der Wahl wÃ¼nschenswert sei, allen Rentenbezieher das aktive und passive Wahlrecht einzurÃ¤umen, doch einen WahlverstoÃ im Hinblick auf die Handhabung der Beklagten sieht das HLSG nicht. Jedenfalls entspreche das Vorgehen der Beklagten bei der Sozialwahl 2017 der aktuellen Rechtslage. Nach Ansicht des HLSG kÃ¶nne es daher auch dahingestellt bleiben, ob der Gesetzgeber mit der zum 01.01.2013 in Kraft getretenen GesetzesÃ¤nderung bewusst die bisherige Rechtslage habe fortschreiben wollen oder es Ã¼bersehen habe, dass wegen der Errichtung der SVLFG, die fÃ¼r alle Zweige der Landwirtschaftlichen Sozialversicherung zustÃ¤ndig sei, eine Erweiterung des Kreises der Rentenbezieher vorzunehmen gewesen sei. AusdrÃ¼cklich weist das HLSG darauf hin, dass es grundsÃ¤tzlich nicht Aufgabe der Gerichte sei, wÃ¼nschenswerte oder auch gebotene gesetzliche Regelungen durch Richterrecht zu ersetzen.Â

Nichts anderes ergibt sich aus einer Entscheidung des Bundeswahlausschusses im Beschluss vom 02.02.2017 (BWA 3/17). Hierzu hat der Bundeswahlausschuss folgendes ausgefÃ¼hrt:

â Wer Versicherter im Sinne des Wahlrechts zu den Selbstverwaltungsorganen ist, ergibt sich aus Â§ 47 Abs. 1 und 5 SGB IV. Danach gehÃ¶ren zur Gruppe der Versicherten 1. bei den Krankenkassen deren Mitglieder sowie die Mitglieder der jeweils zugehÃ¶rigen Pflegekasse, 2. bei den TrÃ¤gern der Unfallversicherung die versicherten Personen, die regelmÃ¤Ãig mindestens 20 Stunden im Monat eine die Versicherung begrÃ¼ndende TÃ¤tigkeit ausÃ¼ben, und die Rentenbezieher, die der Gruppe der Versicherten unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der versicherten TÃ¤tigkeit angehÃ¶rt haben, 3. bei den TrÃ¤gern der Rentenversicherung diejenigen versicherten Personen, die eine Versicherungsnummer erhalten oder beantragt haben, und die Rentenbezieher Â§ 47 Abs. 1 SGB IV). Rentenbezieher im Sinne der Vorschriften Ã¼ber die Selbstverwaltung ist, wer eine Rente aus eigener Versicherung von dem jeweiligen VersicherungstrÃ¤ger bezieht (Â§ 47 Abs. 5 SGB IV). Der ZustÃ¤ndigkeitsbereich der zum 1. Januar 2013 als bundesunmittelbare KÃ¶rperschaft des Ã¶ffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung errichteten SVLFG weist die Besonderheit auf, dass er sich auf alle Zweige der Sozialversicherung erstreckt (vgl. Art. 1 Â§ 2 des Gesetzes zur Neuordnung der Organisation der landwirtschaftlichen Sozialversicherung (LSV-Neuordnungsgesetz â LSV-NOG) vom 12. April 2012 (BGBl 1, S. 579). Aus den erwÃ¤hnten Vorschriften kÃ¶nnte zu folgern sein, dass fÃ¼r das Unterschriftenquorum die Summe der Versicherten in den Zweigen gemÃ¤Ã Â§ 47 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 SGB IV maÃgebend ist. In diesem Fall wÃ¤re die Schwelle von 1.000.001 Versicherten unzweifelhaft deutlich Ã¼berschritten. Der BWA legt fÃ¼r seine Entscheidung jedoch die â von den Beteiligten Ã¼bereinstimmend fÃ¼r richtig gehaltene â Praxis zu Grunde, dass eine Wahl zur Vertreterversammlung der SVLFG nur im Versicherungszweig der

Unfallversicherung stattfindet. Eine BeschrÃ¤nkung in diesen Sinne lÃ¤sst sich auch dem nach MaÃgabe der Bekanntmachung Nr. 5 der BWB vom 2. MÃ¤rz 2015 (BAnz vom 24. MÃ¤rz 2016, Anlage 3 Seite 11ff) erstellten Mitteilungsschreiben der SVLFG gemÃ¤Ã Â§ 14 Abs. 3 SVWO entnehmen.â

Indem die erkennende Kammer mit dem HLSG und dem Bundeswahlausschuss davon ausgeht, dass die Sozialwahl 2017 bei der Beklagten auch im Hinblick auf die BeschrÃ¤nkung bei den Rentenbeziehern auf die Gruppe derjenigen, die eine Rente aus der Unfallversicherung beziehen, den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, wird auch kein VerstoÃ gegen hÃ¶herrangiges Recht gesehen und eine Vorlage zum Bundesverfassungsgericht ist nicht vorzunehmen.

Gleiches gilt im Hinblick auf die Einwendung des KlÃ¤gers, durch die in Â§ 44 SGB IV vorgesehene DrittelparitÃ¤t in der Vertreterversammlung erhalte die Gruppe der Arbeitgeber (mit ca. 18.000 Versicherten) im Vergleich zur Gruppe der Versicherten und der SofA einen zu groÃen Einfluss. Eine Verletzung des Wahlgleichheitsgrundsatzes sieht die erkennende Kammer indessen auch hier nicht. Ausweislich Â§ 44 Abs. 1 Nr. 2 setzen sich die Selbstverwaltungsorgane bei der SVLFG je zu einem Drittel aus Vertretern der versicherten Arbeitnehmer (Versicherten), der SelbstÃ¤ndigen ohne fremde ArbeitskrÃ¤fte und der Arbeitgeber zusammen. Ein unterschiedliches Quorum fÃ¼r die Zulassung von Vorschlagslisten sieht Â§ 48 Abs. 2 i. V. m. Â§ 48 Abs. 5 SGB IV nicht vor. Vorschlagslisten aller drei Gruppen mÃ¼ssen abhÃ¤ngig von der Anzahl der Versicherten ein gleich hohes Quorum erfÃ¼llen. Insoweit gelten fÃ¼r alle drei Gruppen bei der paritÃ¤tischen Beteiligung in der Vertreterversammlung der Beklagten die gleichen Voraussetzungen. Eine verfassungsrechtlich relevante Benachteiligung einer der Gruppen bei der Aufstellung und Zulassung sogenannter Freier Listen ist fÃ¼r das Gericht nicht erkennbar.

Nach alledem war die Klage abzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i. V. m. Â§ 154 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf Â§ 197a SGG i. V. m. Â§Â§ 63, 52, 47 Gerichtskostengesetz (GKG; vgl. BSG Beschluss vom 09.05.2017, B 13 R 240/16 B, zitiert nach juris Rn. 24 m. w. N.).Â

Erstellt am: 28.02.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024